



Öffentliche Bekanntmachung

des Entlastungsbeschlusses des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 28. Januar 2025 zum Jahresabschluss 2021 gemäß § 189 Abs. 1 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 101 Abs. 3 KSVG vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Nr. 34 vom 01.08.1997, S. 682 ff.) in der derzeit geltenden Fassung.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2021 fest.
2. Darüber hinaus erteilt der Kreistag auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Landrat und seinen gesetzlichen Vertretern für das Haushaltsjahr 2021 die vorbehaltlose Entlastung.

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18. bis einschl. 26. Februar 2025 an den Werktagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr, freitags 8.00-15.00 Uhr) im Zimmer 415 des Kreisdienstgebäudes in Homburg, Am Forum 1, öffentlich aus.

Homburg, 17. Februar 2025

Dr. Theophil Gallo
Landrat

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG auf Verfahrens- oder Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.